

ZH_OBERGERICHT RB130032 vom 29. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130032

FR: ZH_OBERGERICHT RB130032 du 29 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130032 del 29 agosto 2013

Erwägungen

E. 5

Der Beklagte 1 wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'458.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'458.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 7

Der Beklagte 3 wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 972.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen." Die Vorinstanz legt im Entscheid über das Berichtigungsbegehren nachvollziehbar dar, dass sie sich nicht verrechnet hat und sich auch die Erwägungen mit dem Dispositiv decken. Sie zeigt auf, dass sie die Beträge der Parteientschädigung ganz bewusst in besagter Höhe festgelegt und verteilt hat. Die Vorinstanz geht deshalb zu Recht davon aus, dass kein Anlass für eine Berichtigung besteht. Ebenso wenig ist in den Erwägungen der Vorinstanz ein zu erläuternder Widerspruch zwischen der Schlussfolgerung zur Parteientschädigung und der

- 8 - Festsetzung der Parteientschädigung im Dispositiv auszumachen – was die Beschwerdeführerin im Übrigen (wie sie selber anerkennt, act. 2 S. 3) gegenüber der Vorinstanz geltend zu machen versäumt hat. Damit ist die Abweisung des Berichtigungsbegehrens durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. 4. Dies sagt hingegen nichts darüber aus, ob die vorinstanzlichen Erwägungen als solche zutreffend sind. Doch sind die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen an der Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung im ursprünglichen Entscheid vom 4. Juni 2013 in vorliegendem Beschwerdeverfahren nicht zu behandeln. Diese Rügen wären von der Beschwerdeführerin im Rahmen einer (ordentlichen) Kostenbeschwerde geltend zu machen gewesen. Falls die (rechtskundig vertretene) Beschwerdeführerin davon ausging, im Falle der Abweisung ihres Berichtigungsbegehrens auch den ursprünglichen Entscheid wegen allfälliger Mängel erneut innert 30 Tagen anfechten zu können, liegt sie falsch. War sie mit der Regelung der Parteientschädigung im Teilurteil der Vorinstanz vom 4. Juni 2013 nicht einverstanden, hätte sie dies mittels ordentlicher Kostenbeschwerde innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides kundtun müssen. Um nichts zu versäumen, hätte die Beschwerdeführerin allenfalls die Kostenbeschwerde parallel mit dem Berichtigungsbegehren anheben müssen. Vorliegend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin von der Abweisung des Berichtigungsbegehrens (am 10. Juli 2013, act. 5/95/3) Kenntnis erhielt, als die Frist für die Kostenbeschwerde noch (bis am 12. Juli 2013, act. 5/91/1) lief. Somit hätte sie spätestens dann mit einer Kostenbeschwerde reagieren können und müssen. Wenn dem nicht so wäre, erwiese sich die Beschwerdefrist von Art. 321 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZPO (für die ordentliche

Anfechtung der Kosten) als Farce, weil eine unterliegende Partei zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt ein Berichtigungsbegehren stellen könnte, und ihr bei einer Abweisung desselben der ordentliche Rechtsmittelweg gegen den ursprünglichen Entscheid noch einmal offen stünde. Soweit die Beschwerdeführerin die vorliegende Beschwerde somit allenfalls als Kostenbeschwerde gegen den ursprünglichen Entscheid vom 4. Juni 2013 verstanden wissen will, erweist sich diese folglich als verspätet. Die Vorbringen gegen die Abweisung des Berichtigungsbegehrens sind – wie bereits erwähnt –

- 9 - unbegründet. Damit ist vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. 1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Kostentragung und Entschädigung durch den Staat (act. 2 S. 2). 2. Die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens sind von Amtes wegen festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO) und nach dem Verfahrensausgang zu verteilen (Art. 106 ZPO). Grundlage für die Festsetzung der Gebühren nach dem kantonalen Tarif (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 ZPO) bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse sowie der Zeitaufwand des Gerichts bzw. des Rechtsvertreters und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 GebV OG bzw. § 2 AnwGebV). Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen im Rechtsmittelverfahren (§ 12 Abs. 2 GebV OG bzw. § 13 Abs. 1 AnwGebV). 3. Bei obgenanntem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten- (Art. 106 ZPO) – mangels notwendiger Auslagen bzw. Vertretungskosten der nicht angehörten Beschwerdegegner – nicht aber dessen Entschädigungsfolgen (Art. 95 Abs. 1 und 3 lit. a und b i.V.m. Art. 312 Abs. 1 ZPO) zu tragen. Bei einem Streitwert von Fr. 2'916.– (§ 12 Abs. 2 GebV OG; vgl. act. 2) erweist sich gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 GebV OG eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.– den Gegebenheiten und dem Aufwand des Rechtsmittelverfahrens als angemessen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss (act. 8) ist zur Kostentilgung heranzuziehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.